

Heinrich Raspe, Bruder Ludwigs d. Heiligen und Schwager der zur Ehre der Altäre erhobenen Heiligen Elisabeth, war seit 1243 der Exponent der päpstlich-antistaufischen Partei, die als Folge der Bannung und Absetzung Friedrichs II. auf dem Konzil in Lyon 1245 den deutschen Königs-thron neu bzw. wieder besetzen mußte. Vor allem als Landgraf von Thüringen – unter Einschluß der Gebiete der nachmaligen Landgrafschaft Hessen – war Heinrich einer der mächtigsten Territorialherren im Reich, zumal im Bündnis mit seinem Nachbarn, dem Erzbischof von Mainz, so daß seine Wahl ein weithin sichtbares Signal bedeuten mußte.

Außer den machtpolitischen Realitäten empfahlen den Landgrafen bestimmte Vorzüge: so war er nach dem frühen Tode seines Neffen, Hermanns II. († 1241), mit dem er seit 1238 zusammen das Regiment geführt hatte, der letzte Überlebende seines Hauses, denn auch seine dritte Ehe mit Beatrix von Brabant war bislang kinderlos geblieben. Auch Heinrich schien seinem Geschlecht offenbar keine Zukunft mehr zu geben, hatte er sich doch selbst 1243 um die Eventualbelehnung Heinrichs d. Erlauchten von Meißen mit seinen Reichslehen beim Kaiser erfolgreich bemüht². Somit bestand keine Gefahr, daß sich das Königtum Raspes „hereditario iure“ fortsetzen und den von der päpstlichen Partei mit Erfolg favorisierten Wahlgedanken gefährden konnte. Ferner empfahlen den Landgrafen außer den weitverzweigten europäischen familiären Bindungen der Ludowinger seine engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Ludwig d. Heiligen und dessen Gemahlin Elisabeth, deren Grab in Marburg innerhalb kurzer Frist zu einem religiösen Mittelpunkt allerersten Ranges geworden war. Nicht zu übersehen war auch die Tätigkeit seines Bruders Konrad, der 1234 in den Deutschen Orden eingetreten war, 1239 als Hochmeister an dessen Spitze trat und bis zu seinem Tode im Jahr 1241 päpstliche und dynastische Interessen in seinen östlichen Territorien durchzusetzen mußte.

Für die Wahl Raspes zum König sprach ferner – und hierin liegt vielleicht doch ein Indiz für seine wohl unterschätzten politischen Fähigkeiten –, daß sich zuvor auch die staufische Partei, insbesondere Friedrich II., um ihn bemüht hatte, so als der Kaiser 1238 seine zweijährige Tochter Margarete mit Heinrichs Neffen, Landgraf Hermann II., verlobte und auch Raspe selbst nach dem Abfall des bisherigen Reichsverwesers, Erzbischof Siegfrieds III. von Mainz, zum *sacri imperii per Germaniam procurator* bestellte. Diese Funktion gab der Landgraf aber 1243 auf; in diese Monate fällt auch die Eventualbelehnung Markgraf Heinrichs von Meißen

²) Vgl. dazu W. G o e z, Der Leihzwang (1962) S. 82.